



**85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm**

## **Anforderungen Brandschutz bei Märkte, Straßenfeste und Ähnliche Veranstaltungen**

### **1. Flächen für den Feuerwehreinsatz, Löschwasserversorgung**

- Die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ gelten für Privatgrundstücke, jedoch nicht für öffentliche Verkehrsflächen. Die Richtlinien können aber bei der Beurteilung von notwendigen Freiflächen bei Veranstaltungen als Orientierung herangezogen werden.
- Durchfahrten für die Feuerwehr sollen eine Mindestbreite von 4,0 m haben. Auf Teilstücken bis zu max. 12 m können auch Breiten von 3,5 m zugestanden werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten und beim erforderlichen Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen können auch größere Breiten erforderlich werden. Auf ausreichende Ausweichflächen für die Besucher ist zu achten.
- An Durchfahrten durch das Veranstaltungsgelände ist alle 100 m eine Bewegungsfläche mit einer Fläche von mind. 7 m x 12 m vorzusehen. Bestehende Gebäude und Gebäudeteile sowie Fliegende Bauten, Buden und Stände müssen zur Sicherstellung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen bis zu einer Entfernung von max. 50 m mit Löschfahrzeugen erreicht werden können; auch hier sind Bewegungsflächen erforderlich. Die Bewegungsflächen müssen mind. 7 m x 12 m groß sein. Kleinere Abstände und Entfernungen bzw. größere Bewegungsflächen können im Einzelfall erforderlich sein.
- Die lichte Höhe für die Durchfahrt von Feuerwehrfahrzeugen muss mind. 3,5 m betragen. Dies ist insb. bei Leitungsüberführungen und Dekorationen zu beachten. Falls der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich ist, darf dieser nicht beeinträchtigt werden.
- Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges an bestehenden Gebäuden muss der Einsatz der erforderlichen Rettungsgeräte (tragbare Leitern bzw. Hubrettungsfahrzeuge) möglich sein.
- Gebäudezugänge, Notausgänge, Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrschlüsseldepots und Löschwassereinspeisestellen müssen von den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen frei zugänglich sein (Mindestbreite 1,25 m). Feuerwehrzufahrten auf Grundstücken müssen mit den für einen Einsatz erforderlichen Lösch- bzw. Hubrettungsfahrzeugen erreicht und befahren werden können.
- Straßennamen, Hausnummern, Hinweiszeichen auf Brandschutzeinrichtungen, usw. müssen von den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen aus erkennbar sein.
- Tore, Zäune und Abschrankungen in Zufahrten müssen von der Feuerwehr leicht geöffnet werden können.
- Die erforderlichen Flächen sind ständig frei zu halten. Hierunter fallen auch Bestuhlungen, Sonnenschirme, Vordächer von Buden, usw. kleine Teilflächen, die im Gefahrenfall leicht und schnell weggeräumt werden können (z. B. Spielstraßen), können im Einzelfall unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugestanden werden. Bei der Beurteilung sollte jedoch immer bedacht werden: „Wer räumt was in welcher Zeit wohin?“
- Hydranten dürfen nicht verstellt werden und sind ständig frei zugänglich zu halten. Hydranten für Feuerlöschzwecke dürfen nicht für die Trinkwasserversorgung oder andere Zwecke verwendet werden.

### **2. Rettungswege**

- Als Richtmaß für die erforderlichen Rettungswegbreiten im Freien kann die Vorgabe der VStättV herangezogen werden (600 Personen je 1,2 m Ausgangsbreite).
- Es müssen immer mind. zwei Fluchtrichtungen ermöglicht werden.
- Gefahren durch Staubbildungen vor engen Durchgängen und Tunnels sind zu beachten.
- Das Anfahren der Feuerwehr und des Rettungsdienstes soll durch flüchtende Personen nicht unmöglich gemacht werden.
- Rettungswege müssen auch bei Dunkelheit sicher begehbar sein und müssen ggf. beleuchtet werden. Je nach Art der Veranstaltung kann es erforderlich sein die Beleuchtung netzunabhängig auszuführen.

- Rettungswege werden von der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit den Fachdienststellen festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen sind nicht zulässig.
- Kabel- und Rohrverlegungen in Flucht- und Rettungswegen sind nicht zulässig, auch wenn hierzu begehbarer Kabelkanäle verwendet werden.
- Marktschirme und Stehtische dürfen in Flucht- und Rettungswegen nicht aufgestellt werden.

### **3. Sicherheitsabstände**

- Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen usw. sind in Abständen von max. 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m freizuhalten. Größere Abschnitte sind vertretbar, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen oder wenn Kompensationsmaßnahmen vorhanden sind.
- Von Ständen, Buden usw. soll keine Brandüberschlagsgefahr auf bestehende Gebäude ausgehen. Dies kann z. B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - ausreichender Abstand,
  - Stände mit geringen Brandlasten und Brandgefahren,
  - zum Gebäude hin geschlossene Stände bzw. Fahrzeuge aus überwiegend nicht brennbaren Stoffen,
  - Marktschirme und Stehtische sind als unkritisch zu sehen.

### **4. Fliegende Bauten**

- Die Aufstellung Fliegender Bauten ist vom Betreiber bzw. Veranstalter der Bauaufsichtsbehörde anzugeben. Die Gebrauchsabnahme am Veranstaltungsort ist Aufgabe des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm. Eine Beteiligung der Genehmigungsbehörde sowie der Feuerwehr an der Gebrauchsabnahme ist aus Gründen der Ortskenntnis sinnvoll.

### **5. Besondere Gefahren**

- Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.
- Die Mitnahme oder Verwendung von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen bzw. Pyrotechnik jeglicher Art ist verboten. Vorführungen mit Pyrotechnik oder offenem Feuer auf der Bühne oder sonstigen Flächen sind ebenfalls nicht zugelassen.
- Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

### **6. Flüssiggasgeräte (z.B. mit Propan/Butan betriebene Grillanlagen)**

- Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 2012 - und der Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (DGUV-Vorschrift 79) zu errichten und zu betreiben. Die Betriebssicherheit der Gasgeräte ist von einem Sachkundigen zu prüfen und zu bestätigen.
- Die geforderte Prüfbescheinigung nach DGUV-Grundsatz 310-003 bzw. DGUV-Grundsatz 310-005 muss bei der Anlage bereitliegen.
- Für jede ortsveränderliche Flüssiggasanlage und Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände ist ein Nachweis über die letzte Prüfung durch einen Sachkundigen beim Ordnungsamt vorzulegen (Prüfplakette auf der Gasverbrauchseinrichtung und Prüfbericht). Die letzte Prüfung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Anlagen ohne Prüfung dürfen nicht betrieben werden.
- Zusätzlich ist bei Betrieb von mehr als 3 Flüssiggasgeräten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine Standortprüfung der ortsveränderlichen Flüssiggasanlagen zu beauftragen. Die Kosten haben die jeweiligen Fieranten zu tragen. Anlagen ohne Vorortprüfung dürfen ebenfalls nicht betrieben werden.
- Flüssiggasgeräte dürfen nur mit Flaschen von höchstens 11 kg Inhalt betrieben werden, die in einem Mindestabstand von 2,00 m zu Feuerstätten aufzustellen sind. Eine Flüssiggasmenge von 22 kg verteilt auf zwei Flaschen darf nicht überschritten werden. Werden in begründeten Einzelfällen Flaschen mit größerem Füllgewicht benötigt, so sind im Benehmen mit dem Ordnungsamt und der Feuerwehr besondere bauliche und betriebliche Vorkehrungen zu treffen. Wenn Schlauchleitungen länger als 40 cm sind, müssen

- Schlauchbruchsicherungen verwendet werden. Die Flüssiggasflaschen sind aufrechtstehend und standsicher aufzustellen. Die Aufstellfläche muss eben und die Flaschen gegen ein Umfallen gesichert sein.
- Im Freien aufgestellte Flüssiggasflaschen müssen gegen den Zugriff von Unbefugten durch abschließbare Flaschenschränke gesichert sein.
  - Im Umkreis von mindestens 1m um den Flüssiggasbehälter dürfen keine Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen sein; Kanaleinläufe usw. müssen dicht verschlossen werden.
  - Flüssiggasanlagen und Flüssiggasflaschen dürfen nicht in Räumen unter der Erdgleiche betrieben, aufgestellt oder gelagert werden.
  - Das Aufstellen von Flüssiggasanlagen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen, Angriffswegen der Feuerwehr und Durchgängen ist nicht gestattet.
  - Kocher, Pfannen und ähnliches müssen während des Betriebes auf einer nicht brennbaren Unterlage abgestellt sein und einen Sicherheitsabstand von mindestens 40 cm zu brennbaren Bauteilen aufweisen. Es sei denn, dass die Bauart der Anlage die Sicherheitsabstände bereits erfüllt.
  - Ein geprüfter und zugelassener Feuerlöscher für die Brandklasse A, B, C mit einem Löschmittelinhalt von 6 kg muss bereithalten werden.

## **7. Holzkohlegrills**

Die Betreiber von Holzkohlegrills haben folgende Auflagen zu beachten:

- Die Standsicherheit des Holzkohlegrills muss gewährleistet sein.
- Die Mindestabstände zu brennbaren Baustoffen müssen eingehalten werden:
  - Nach den Seiten ohne Abschirmung 40 cm
  - Mit Abschirmung 20 cm
  - Nach oben ohne Abschirmung 80 cm
  - Mit Abschirmung 40 cm
- Als geeignetes Löschgerät ist ein Eimer mit 10 Liter Wasser bereitzustellen oder ein Feuerlöscher für die Brandklassen A und B mit einem Löschmittelinhalt von 6 kg.
- Benzin oder Spiritus dürfen nicht zum Anzünden der Grillkohle verwendet werden.
- Der Grill ist während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
- Im Freien befindliche Holzkohlegrills sind bei starkem Wind abzulöschen.
- Bei Betriebsende ist die Glut vollständig abzulöschen.

## **8. Offene Feuer**

- Es ist ein Abstand von mindestens 100 Metern zu einem Wald und zu leicht entzündbaren Stoffen einzuhalten
- Ein Mindestabstand zu brennbaren Lagerungen, dem Gebäude, Bäumen und Gestrüpp muss mindestens 5 Meter betragen. Können die Abstände nicht eingehalten werden, ist ein anderer Standort zu suchen.
- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z.B. alte Fenster und Türen) verwendet werden
- Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig
- Das offene Feuer ist ständig zu beaufsichtigen.
- Bei starkem Wind ist das offene Feuer abzulöschen.
- Ein amtlich zugelassener und geprüfter Feuerlöscher mit einem Löschmittelinhalt von 6 kg muss in der Nähe der Feuerschale bereithalten werden.
- Nach Ende der Veranstaltung ist das Feuer abzulöschen und die abgelöschte Glut ins Freie zu bringen.

## **9. Organisatorische Maßnahmen**

- Jeder Verkaufsstand muss mit einem amtlich zugelassenen und geprüften Handfeuerlöscher mit einem Löschmittelinhalt von mindestens 6kg ausgestattet sein. Der Handfeuerlöscher muss für die Brandklassen A, B geeignet sein.
- Verkaufsstände mit Fritteusen müssen zusätzlich mit einem ausreichend dimensionierten und zugelassenen sowie geprüften Fettbrandlöscher ausgestattet sein.

- Während der Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend und erreichbar sein. Diese Person ist für die Einhaltung der festgesetzten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich.
- Ein Brandsicherheitsdienst der Feuerwehr ist bei Straßenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Regel nicht erforderlich. Bei Veranstaltungen mit Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen und bei Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen ist eine Brandsicherheitswache nach Nr. 6.5.1 FlBauR notwendig. Bei anderen Veranstaltungen kann im Einzelfall eine Sicherheitswache sinnvoll oder erforderlich sein. Die Feuerwehr-Sicherheitswache ist rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm schriftlich zu beantragen, die Kosten für die Sicherheitswache sind vom Veranstalter zu tragen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet sich selbst über Wetterwarnungen zu informieren. Der Deutsche Wetterdienst bietet hierzu entsprechende Dienstleistungen und Beratungen an. Unter [www.dwd.de](http://www.dwd.de) können die aktuellen Wetterwarnungen abgerufen werden. Der Veranstalter hat eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen bis hin zum Absagen der Veranstaltung zu veranlassen.
- Bei Brand oder Unfall ist **unverzüglich** die Integrierte Leitstelle über Notruf 112 zu verständigen.